

# WAHLORDNUNG ZURSATZUNG

der Unabhängige Flugbegleiter Organisation (UFO) e.V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am **11.05.2016**

## I. Vorstandswahlen

### §1 Bestellung eines Wahlvorstandes

- (1) Der amtierende UFO Vorstand bestimmt 4 Monate vor der Wahl einen zweiköpfigen Wahlvorstand, der aus zwei Rechtsanwälten gebildet wird, die nicht Mitglieder oder Angestellte der UFO sein dürfen.
- (2) Dieser Wahlvorstand ist für die Durchführung und die Überwachung der Vorstandswahlen, die Auszählung der Stimmen und die Berufung des Vorstands zuständig und verantwortlich. Der Wahlvorstand bestimmt unter Berücksichtigung der Vorgaben in Satzung und Wahlordnung einen Wahltag.
- (3) Die Wahl erfolgt in geheimer Wahl durch Abgabe der Stimme **im elektronischen Wahlverfahren bzw. im Wege der Briefwahl.** Die weitere Beschreibung des **Wahlverfahrens im elektronischen Verfahren wird durch die Wahlordnung in § 6a geregelt, für das Briefwahlverfahren wird die Regelung in § 6 der Wahlordnung beschrieben.**  
**Mit der Registrierung der Abgabe der Stimme in der Wählerliste bestätigt der Wahlvorstand den Eingang eines Stimmzettels bzw. im elektronischen Wahlverfahren durch den Eintrag in das elektronische geführte Abstimmungsverzeichnis. Das Wahlrecht des Mitglieds gilt damit als ausgeübt.**
- (4) **Der Wahlvorstand kann sich Wahlhelfern bedienen.** Die Wahlhelfer dürfen weder Mitglied des amtierenden Vorstandes noch des Beirates noch Kassenprüfer noch selbst Vorstandskandidaten sein.

### § 2 Fristen und Form des Wahlaufrufes

Spätestens elf Wochen vor dem Wahltag werden alle Mitglieder über das Vereinsorgan (UFO-Report), **per elektronischer Post, per Telefaxschreiben oder per Brief** über das Datum des Wahltages informiert und dazu aufgefordert, fristgemäß **schriftliche** Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen.

Die Fristen beginnen mit dem Tag, der auf die Absendung des Schreibens/**der elektronischen Mitteilung** zur Bekanntgabe des Wahltermines folgt; sofern die Mitglieder über das Vereinsorgan (UFO-Report) informiert werden, mit dem auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Tag.

### § 3 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird alle vier Jahre von den wahlberechtigten Mitgliedern gemäß dieser Wahlordnung in geheimer Wahl **per elektronischer Wahl oder auf schriftlichen Antrag jeweils per Briefwahl als Listenwahl** gewählt. **Für den Fall, dass die Möglichkeit der elektronischen Wahl aus technischen Gründen insgesamt, unabhängig von den technischen Möglichkeiten des einzelnen Mitgliedes, nicht möglich ist, findet die Wahl ausschließlich als Briefwahl statt.**
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl durch das gewählte Mitglied. Sie endet mit Annahme der Wahl durch den neuen Vorstand.  
Die Geschäfte des Vorstands werden bis zur Übergabe der Amtsgeschäfte an den neuen Vorstand vom alten Vorstand weiter geführt. Die Übergabe hat nach Wahl des neuen Vorstandes innerhalb von vier Wochen ab Wahlannahme zu erfolgen.

- (3) Die Satzungsregelungen zum Minderheitenschutz gemäß **§ 8 (5)** der Satzung sind zu beachten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können mehrfach wiedergewählt werden. Die Wiederwahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden regelt **§ 8 (3)** der Satzung.

#### **§ 4 Kandidaten für die Vorstandswahl**

- (1) Die Kandidaten für den Vorstand haben bis spätestens acht Wochen vor der Wahl ihre Kandidatur gegenüber dem Wahlvorstand schriftlich **unter Bezeichnung der Wahlliste und des Amtes (Vorstand oder Ersatzmitglied) für das sie kandidieren, bekannt zu geben.**  
Der Wahlvorstand überprüft die Vollständigkeit der Bewerbung, **die korrekte Zusammensetzung der Wahlliste bezogen auf den Minderheitenschutz entsprechend § 8 (5) lit. a, b der Satzung** und die rückstandsfreie Zahlung des gewerkschaftlichen Beitrags gemäß § 4 (5) dieser Wahlordnung in Verbindung mit § 1 (3) der Beitragsordnung.
- (2) Die Bewerbung muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Vorstellung des/der Kandidaten/in mit Kurzlebenslauf und Arbeitgeber
  - b. Tätigkeit des/der Kandidaten/in
  - c. Für UFO verwertbare Qualifikationen
  - d. Geplante Vorstellungen und Ziele für die Amtszeit
  - e. Lichtbild
  - f. **Wahlliste und Listenposition (Vorstand/Ersatzmitglied), für die kandidiert wird.**
- (3) Kandidaten können nur ordentliche UFO Mitglieder im Sinne von **§ 5 (1) Satz 1** sein, sofern deren Mitgliedschaft nicht ruht, weil gemäß **§ 5 (10)** ein Ausschlussverfahren wegen eines Beitragsrückstandes von sechs Monatsbeiträgen durch den Vorstand eingeleitet wurde, die auch ohne einen solchen Ausschlussbeschlusses des Vorstandes wegen eines Beitragsrückstandes von sechs Monatsbeiträgen mit der Entrichtung ihrer satzungsgemäßen Mitgliederbeiträge nicht im Verzug sind, die in einem Beschäftigungsverhältnis in der Kabine tätig sind und deren Mitgliedschaft zum Wahltag nicht gekündigt ist.
- (4) Kandidaten müssen vor der Kandidatur eine unmittelbare und ununterbrochene 24-monatige UFO Mitgliedschaft sowie eine 24-monatige ehrenamtliche Tätigkeit in einer Arbeitnehmerinteressenvertretung (in einem betrieblichen Gremium, einem Gremium auf Unternehmensebene, einem Berufsverband oder einer Gewerkschaft) absolviert haben, um für den Vorstand kandidieren zu können.
- (5) **Die Zahlung des gewerkschaftlichen Beitrages von mindestens 24 Monaten zum Zeitpunkt der Kandidatur ist für eine Kandidatur zwingende Voraussetzung.**
- (6) Der amtierende Vorstand hat sicherzustellen, dass alle Kandidaten die gleichen Chancen in der Darstellung ihrer Kandidatur haben. Der Vorstand hat bei der Durchführung der Wahlwerbung einen Stichtag festzulegen und im **Wahlaufruf** bekannt zu geben, bis zu dem die Unterlagen zur Bewerbung vorliegen müssen, um einen Versand an die Mitglieder gewährleisten zu können. Spätestens elf Wochen vor dem Wahltag dürfen in den Veröffentlichungen der Organisation keine persönlich gekennzeichneten Artikel des amtierenden Vorstandes und der Kandidaten für die Vorstandswahl mehr erscheinen.

#### **§ 5 Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt sind alle ordentlichen UFO Mitglieder gemäß **§ 5 (1) Satz 1** der Satzung.  
Ehemalige Kabinenbeschäftigte gemäß **§ 5 (1) lit. b** der Satzung sind bei den Vorstandswahlen ebenfalls wahlberechtigt.  
Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, weil gemäß **§ 5 (9)** ein Ausschlussverfahren wegen eines Beitragsrückstandes von sechs Monatsbeiträgen durch den Vorstand eingeleitet wurde, verlieren ihr Wahl- und Stimmrecht.

## § 6 Briefwahlunterlagen und Stimmabgabe bei Briefwahl

- (1) Allen wahlberechtigten Mitgliedern gemäß § 5 der Satzung werden **auf schriftlichen Antrag** die Wahlunterlagen zur Briefwahl in der nachfolgend unter a bis i genannten Frist und Form zugesandt.  
Die Berechtigung zur Stimmabgabe per Briefwahl ist nicht übertragbar.

Die den Wahlberechtigten **auf schriftlichen Antrag** zugesandten Wahlunterlagen müssen zwingend enthalten:

- a. eine Anleitung für das Stimmabgabeverfahren,
  - b. einen Hinweis, welche Unterlagen für die Wahl an den UFO Wahlvorstand zurückzuschicken sind,
  - c. die Mitteilung, wie viele Kandidaten zur Wahl zur Verfügung stehen, dass zur Gültigkeit des Stimmzettels mindestens eine Stimme für einen Kandidaten abgegeben werden muss und wie viele Stimmen zur Gültigkeit des Stimmzettels insgesamt höchstens abgegeben werden dürfen,
  - d. einen Stimmzettel, auf dem die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge angegeben sind,
  - e. den Hinweis auf den letztmöglichen Termin der wirksamen Stimmabgabe (Wahlfrist),
  - f. einen Vordruck, auf welchem der/die Wahlberechtigte die persönliche Stimmabgabe versichert,
  - g. einen Stimmzettelumschlag,
  - h. einen Rückumschlag, welcher mit dem Absender des/der Wahlberechtigten versehen ist.
  - i. Die Wahlunterlagen werden den Mitgliedern spätestens vier Wochen **nach Eingang des Antrags** zugesandt. Sie gelten als zugegangen, wenn diese an die letzte vom Mitglied der UFO e.V. bekannt gegebene Adresse gerichtet werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels. **Der Versand der Wahlunterlagen wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.**
- (2) **Jeder/jede Wahlberechtigte hat eine Stimme, sofern die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält.**
- (3) Die Briefwahl erfolgt unter Verwendung eines besonderen Stimmzettels, der in einen jeweils nachher zu verschließenden unbeschrifteten Umschlag **ingelegt** werden muss.
- (4) Der so verschlossene Umschlag ist in einen Rückumschlag zu **legen**, welcher mit dem Namen und der Anschrift des Mitgliedes als Absenderangabe und der Anschrift des Wahlvorstandes als Empfänger versehen sein muss. Des Weiteren muss dieser Rückumschlag den Vordruck, auf welchem der/die Wahlberechtigte die persönliche Stimmabgabe versichert hat, **sowie die Bestätigung, dass keine elektronische Wahl ausgeübt wurde**, enthalten.
- (5) Diese Wahlunterlagen müssen am letzten Werktag vor dem bekannt gegebenen Wahltag beim Wahlvorstand bis 18:00 Uhr eingegangen sein.
- (6) Die von den Wahlberechtigten zurückgeschickten Stimmzettelumschläge werden durch den Wahlvorstand sofort nach Eingang und Registrierung/Abgleich des/der Wahlberechtigten auf der Wählerliste ungeöffnet in die verschlossene Wahlurne eingeworfen. Die Wahlurne bleibt geschlossen, bis diese gemäß § 7 (1) am Wahltag vom Wahlvorstand geöffnet wird.

### § 6a Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

**Alle wahlberechtigten Mitglieder gemäß § 5 (1) der Satzung, die keine Briefwahl schriftlich beantragt haben, sind berechtigt, am elektronischen Wahlverfahren teilzunehmen.**

**Den Mitgliedern steht in den einschlägigen App-Stores (z.B. PlayStore; AppleStore) eine kostenlose Wahl-APP zum Download bereit. Mit dieser APP kann der Wahlberechtigte einen Wahlmodus nutzen, der für die Dauer der Abstimmung aktiviert wird. Alternativ kann die elektronische Wahl auch über eine bekannt zu gebende Webseite (ohne APP Download), durchgeführt werden.**

**Mit Hilfe dieses Wahlmodus Wahl-APP erfolgt die Stimmabgabe in elektronischer Form. Die UFO-Mitgliedschaft wird durch die Anmeldung am Server durch die Wahl-APP bzw. Wahl-Webseite sichergestellt. Zusätzlich erhält der Wahlberechtigte auf Anforderung zwingend eine TAN per SMS, die bei der Stimmabgabe in einem Zeitfenster von 15 Minuten einzugeben ist. Voraussetzung hierfür ist, dass eine entsprechende Mobiltelefonnummer durch den Wahlberechtigten angegeben wird.**

Mit Absenden des elektronischen Stimmzettels ist die Stimmabgabe vollzogen.

Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.

## § 7 Auszählung

- (1) **Der Beginn der Auszählung** der abgegebenen Stimmen erfolgt am Wahltag öffentlich durch den Wahlvorstand. Das Wahlgeheimnis ist bei der Auszählung durch den Wahlvorstand sicherzustellen, **insbesondere im Hinblick auf die per Briefwahl abgegebenen Stimmen und die elektronisch abgegebenen Stimmen. Soweit das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt, kann das Ergebnis jeweils separat mitgeteilt werden, anderenfalls wird ein einheitliches Abzählungsergebnis veröffentlicht.**
- (2) Das Wahlergebnis ist spätestens drei Tage nach dem Wahltag dem amtierenden Vorstand und den an der Wahl beteiligten Kandidaten durch den Wahlvorstand schriftlich bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft wird über das Wahlergebnis durch Veröffentlichung im Vereinsorgan UFO Report und auf der Vereinshomepage unverzüglich informiert.
- (3) Gewählt sind die **sieben Kandidaten einer Wahlliste**, die unter Beachtung der Regelungen des Minderheitenschutzes nach **§ 8 (5)** der Satzung die meisten Stimmen erhalten haben, **sofern die Satzung keine abweichende Bestimmung enthält.**
- (4) Der Wahlvorstand und dessen Wahlhelfer sind zur Geheimhaltung des Inhalts der **elektronischen und schriftlichen** Stimmzettel verpflichtet.
- (5) Eine Stimme ist nur dann gültig, wenn:
  - a. diese innerhalb der Wahlfrist bei dem Wahlvorstand, **innerhalb des angebotenen elektronischen Wahlverfahrens erfasst oder im Briefwahlverfahren schriftlich** eingegangen ist,
  - b. **bei der Briefwahl die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe vollständig und der Stimmzettel ordnungsgemäß ausgefüllt ist,**
  - c. **Die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe im Rahmen des elektronischen Wahlverfahrens bestätigt wurde,**
  - d. **eine Stimme für einen Wahlvorschlag (Liste) abgegeben wurde, bzw. bei der satzungsgemäß zulässigen Abgabe von mehreren Stimmen, mindestens eine Stimme abgegeben wurde.**
- (6) Die Annahme der Wahl ist durch das jeweilige Mitglied der gewählten Liste zu erklären. Diese Erklärung über die Annahme der Wahl ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegenüber dem Vorstand abzugeben. Sollte das gewählte Mitglied nicht an der wählenden Mitgliederversammlung teilnehmen, ist die Annahme der Wahl innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegenüber dem Vorstand zu erklären.

## § 8 Wahlanfechtungsklagefrist

Eine Wahlanfechtungsklage kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand erhoben werden.

Die Fristen beginnen mit dem Tag, der auf die Veröffentlichung des Wahlergebnisses folgt.

## II. Wahl des Beirats

- (1) Die Mitglieder der Organisation wählen alle vier Jahre auf der Mitgliederversammlung **von den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß § 5 der Satzung** in einer nichtgeheimen Abstimmung über die einzelnen Personen einen Beirat, der aus bis zu 19 ordentlichen Mitgliedern gemäß **§ 5 (1)** der Satzung bestehen soll.

- (2) Jedem ordentlichen Mitglied gemäß § 5 (1) der Satzung steht ein Vorschlagsrecht für Kandidaten zur Wahl des Beirats zu.
- (3) Die Annahme der Wahl ist durch das jeweilige gewählte Mitglied **unverzüglich** zu erklären. Sollte das gewählte Mitglied nicht an der wählenden Mitgliederversammlung teilnehmen, ist die Annahme der Wahl innerhalb von **einer Woche** nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegenüber dem Vorstand zu erklären.

### III. Wahl des/der Kassenprüfer/innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre in einer nichtgeheimen Abstimmung über die einzelnen Personen zwei Kassenprüfer/innen sowie einen/eine Stellvertreter/in aus dem Kreise der Mitglieder nach § 5 (1) der Satzung auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung.
- (2) **Die Annahme der Wahl ist durch das jeweilige gewählte Mitglied unverzüglich zu erklären. Sollte das gewählte Mitglied nicht an der wählenden Mitgliederversammlung teilnehmen, ist die Annahme der Wahl innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegenüber dem Vorstand zu erklären.**
- (3) Kassenprüfer/innen dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören. Bei Annahme der Wahl bzw. Berufung in eines dieser Organe erlischt das Amt des Kassenprüfers. Scheidet ein/e Kassenprüfer/in vor Ablauf der dreijährigen Amtszeit aus, wird der Vorstand ermächtigt, ein anderes Vereinsmitglied als Kassenprüfer/in zu berufen. Es wird hierbei dasjenige Mitglied als Nachrücker berufen, das bei der letzten Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, ohne als Kassenprüfer/in gewählt worden zu sein, sofern er/sie noch ein ordentliches Mitglied im Sinne von § 5 (1) der Satzung ist.

Sollten keine Nachrücker mehr zur Verfügung stehen, wird der Vorstand ermächtigt, bei Bedarf eine/n Kassenprüfer/in zu berufen. Dessen/deren Amtszeit endet mit der Wahl eines/einer ordentlichen Kassenprüfers/Kassenprüferin auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

- (4) Die Kassenprüfer/innen bleiben solange in Amt, bis neue Kassenprüfer/innen bzw. Stellvertreter/innen gewählt sind und eine ordentliche Amtsübergabe stattgefunden hat.

### IV. Wahl der Tarifkommissionen

Für die erstmalige Konstituierung einer UFO Tarifkommission ist die Benennung durch den Vorstand der UFO erforderlich. Sie bedarf der Schriftform. Tarifkommissionsmitglieder können ausschließlich UFO Mitglieder der jeweiligen Fluggesellschaft werden.

Nachfolgende UFO Tarifkommissionen werden von den UFO Mitgliedern der jeweiligen Fluggesellschaft gewählt. **Die Annahme der Wahl ist durch das jeweilige gewählte Mitglied zu erklären. Diese Erklärung über die Annahme der Wahl ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegenüber dem Vorstand abzugeben. Sollte das gewählte Mitglied nicht an der wählenden Mitgliederversammlung teilnehmen, ist die Annahme der Wahl innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegenüber dem Vorstand zu erklären.**

- (1) Die gewählten Tarifkommissionsmitglieder werden vom UFO Vorstand schriftlich ernannt. Aus ihrer Mitte wählt die UFO Tarifkommission eine/n Sprecher/in sowie deren/dessen Stellvertreter/in. Der/die Sprecher/in der UFO Tarifkommission sowie sein/e Stellvertreter/in dürfen nicht Sprecher/in einer Personalvertretung sein. Der/die Sprecher/in bzw. sein/e Stellvertreter/in sind verpflichtet, am Arbeitskreis Tarif, der am gleichen Tag wie die Vorstandssitzung in der Geschäftsstelle der UFO stattfindet, teilzunehmen.
- (2) Die Amtszeit der UFO Tarifkommission beträgt 4 Jahre. Ein Tarifkommissionsmitglied, welches den UFO Mitgliedsstatus in dieser Zeit verliert oder aufgibt, verliert zeitgleich sein Tarifkommissionsmandat. Eine UFO Tarifkommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, maximal 13. Der UFO Vorstand legt die Höchstzahl der Tarifkommissionsmitglieder fest und kann jederzeit ein Mitglied seines Organs mit beratender Stimme in die jeweilige UFO Tarifkommission entsenden.